

PLANZEICHEN § 2(4) PLAN ZVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1a BBauG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)1a BBauG**
- II MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 03 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUWEISE DER BAULICHEN ANLAGEN § 9(1)1b BBauG**
- O OFFENE BAUWEISE
- b1 BESONDERE BAUWEISE 1
- b2 BESONDERE BAUWEISE 2
- BAUGRENZE
- PULTDACH
- SD
- VERKEHRSGRÜN
- GASDRUCKREGLER
- HOCHBEHALTER

- GA GARAGEN
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN § 9(1)2 BBauG
- SICHTDREIECKE
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1)3 BBauG**
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- PARKPLÄTZE
- GEHWEG
- VERKEHRSGRÜN
- GASDRUCKREGLER

- VERSORGUNGSFLÄCHEN § 9(1)5 BBauG**
- PUMP-TRAFOSTATION
- HOCHBEHALTER
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN § 9(1)8 BBauG**
- SPIELPLATZ ÖFFENTLICH
- ÖFFENTL. PARK
- ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9(1)16 BBauG**
- SOLITÄRE U. BAUMGRUPPEN
- PFLANZEN VON BÄUMEN

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 16 BauNVO**
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9(5)BBauG
- BEGRENZUNGSLINIE

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9(1)10 BBauG**
- STREUOBSTWIESEN
- ZEICHNERKLÄRUNG**
- AUFZUBEHENDENDE GRENZEN
- STUTZMAUER

BESTEHENDER BEBAUUNGSPLAN:

Der Gemeinderat der Grafschaft Guggenau hat am 9.12.74 gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes L. 2, F. 40 BBauG den Bebauungsplan als Satzung vom 16. August 1976 (S. 225/6) am 22.7.74 beschlossen.

Guggenau, den 9.12.1974
 Leiter des Stadtbaumeister
 Oberbürgermeister
 Nr. 13.241.024/12
 Genehmigt (§ 20 Abs. 1) durch
 Karlruhe, den 26.8.76
 Regierungspräsident
 A. A. A. A.
 A. A. A. A.
 A. A. A. A.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 20 Abs. 1-2 erfolgte durch öffentliche Darlegung vom 1. bis 15. August 1976 in Guggenau, den 1. August 1976.

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 20 Abs. 5 BBauG nach öffentlicher Bekanntgabe am 20.9.76 in der Zeit vom 2.10. bis 4.11.76 öffentlich ausliegen.

Guggenau, den 3.12.1976
 Leiter des Stadtbaumeister
 Genehmigungstermin mit Auflagen
 3.12.1976
 Satzungsändernder Beschluss
 des GR. 17.1.1977

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 20 Abs. 5 BBauG nach öffentlicher Bekanntgabe am 20.9.76 in der Zeit vom 2.10. bis 4.11.76 öffentlich ausliegen.

Guggenau, den 3.12.1976
 Leiter des Stadtbaumeister

ABÄNDERUNG:
 BESCHLUSS: 13.9.1982
 BÜRGERBETEILIGUNG: 4.10. - 15.10.1982
 BILLIGUNG: 8.11.1982
 OFFENLAGE: 22.11. - 22.12.82
 SATZUNGSBESCHLUSS: 25.1.1983

Schönwälder
 Leiter des Stadtplanungs- und Hochbauamtes

Der Gemeinderat hat am 25.1.83 gemäß § 10 BBauG den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Guggenau, den 26.1.1983
 Schönwälder
 Leiter des Stadtplanungs- und Hochbauamtes
 Oberbürgermeister

Durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG am 01.06.1983 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Guggenau, den 01.06.1983
 Schönwälder
 Leiter des Stadtbaumeister

Stadtplanungs- und Hochbauamt Guggenau

Projekt: BAUGEBIET IN OTTENAU
 „OBERER RAIN 2“
 BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
Datum: 26.5.82 **Masstab:** 1:500
Gez: *Schönwälder* **Geänd:** 14.6.82
 28.7.82
 1.9.82
Plannr: 73b/3 **13.12.82**



- WR Reines Wohngebiet § 3 Bau NVO
- II Max. Zahl der Vollgeschosse
- 0,3 Grundflächenzahl § 19 Bau NVO
- 0,5 Geschossflächenzahl § 20 Bau NVO
- o Offene Bauweise § 22 Bau NVO
- △ nur Einzelhäuser
- △ nur Doppelhäuser
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- SD,PD Satteldach,Pultdach
- Garage
- Sichtfläche (keine Bebauung)
- Verkehrsflächen:
Fahrbahn
Parkplätze
- Stützmauer
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Öffentliche Parkanlage
- Verkehrsgrün
- Pflanzgut für Bäume
- Hochspannungsleitung
- Leitungsrecht

ABÄNDERUNG:

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau hat gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 15. August 1976 (BGBl. I S. 225) am **13.9.82** die Abänderung beschlossen. Die verbindliche Bekanntmachung erfolgte am **30.9.1982**.

Gaggenau, den **1.10.1982**
 Leiter des Stadtbaumeisteramtes
 Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a, Abs. 1-2 erfolgte durch
 a) Einräufung am
 b) öffentliche Darlegung vom 4.10. bis 15.10. 1982
 Gaggenau, den **18.10.1982**
 Leiter des Stadtbaumeisteramtes
 Billigung des Bebauungsplanentwurfes durch den Gemeinderat am **8.11.1982**

Gaggenau, den **9.11.1982**
 Leiter des Stadtbaumeisteramtes
 Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2a, Abs. 5 BBauG nach schriftlicher Bekanntgabe am **11.11.82** in der Zeit vom **22.11.** bis **22.12.82** öffentlich ausliegen.
 Gaggenau, den **23.12.1982**
 Leiter des Stadtbaumeisteramtes

Gaggenau, den **25.11.83** gemäß § 10 BBauG den Bebauungsplan als Satzung beschließen.
 i.A. Schürwetz
 Leiter des Stadtplanungs- und Hochbauamtes

Nr. 20.5/83
 Genehmigt (§ 20.5 BauBauLBO)
 Karlsruhe, den **20.5.83**
 Regierungspräsident
 Karlsruhe
 Astor

Gaggenau, den **04.06.83**
 Leiter des Stadtbaumeisteramtes

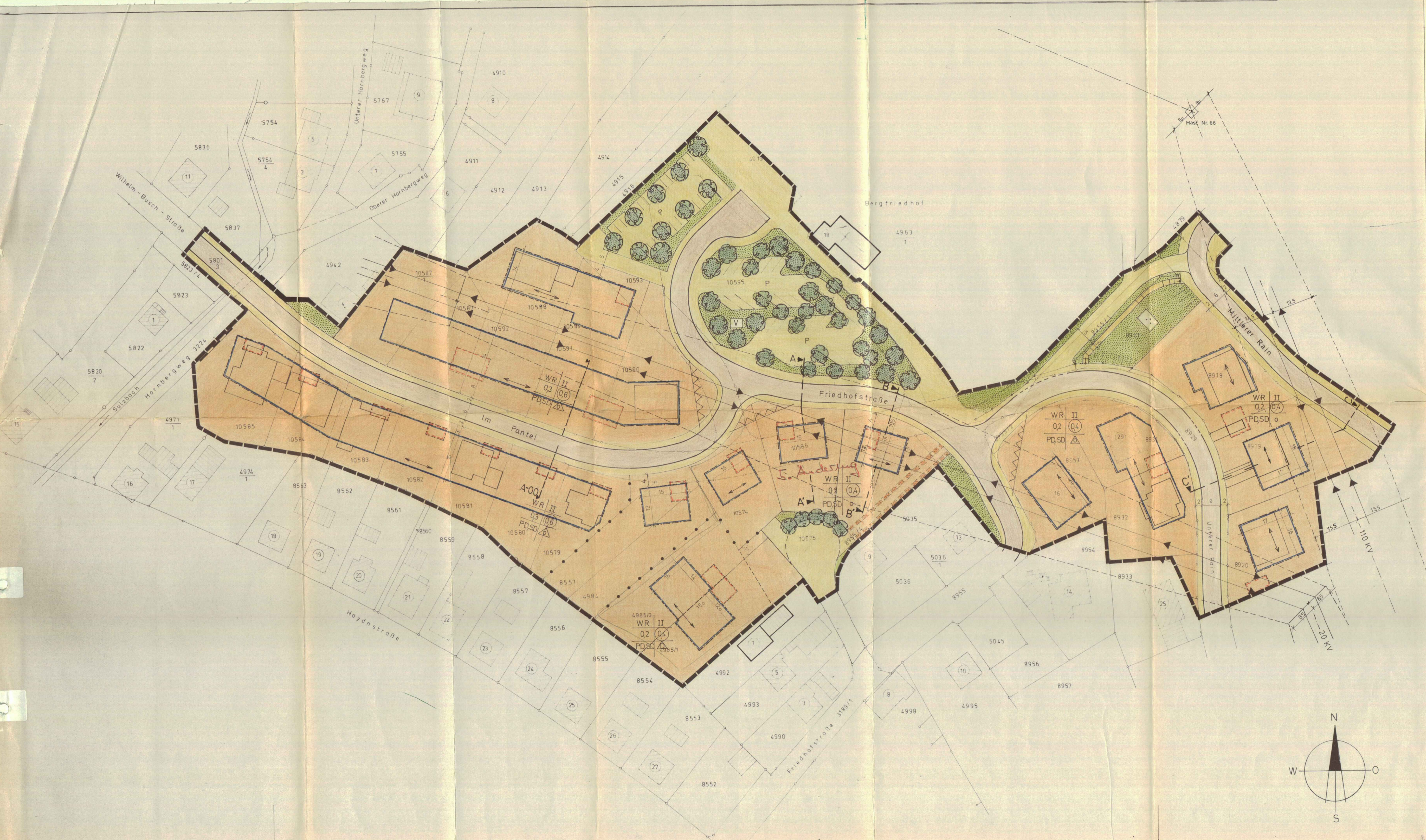
Stadtplanungs- und Hochbauamt Gaggenau

Projekt: „UNTERER RAIN“ ABÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN

Datum: 4.5.1982 **Masstab:** 1:500

Gez: f.wa. **Geänd:** 14.9.82 BR

Plannr: 73 c/3



39a

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

"Oberer Rain II, Unterer Rain, Rain"
in Gaggenau-Ottenau

Begründung

Der o.g. Bebauungsplan wurde am 4. März 1977 rechtsverbindlich.

Bei der Detailplanung der Erschließung haben sich im Teilbereich "Oberer Rain II" inzwischen aus topographischen Gründen Änderungswünsche ergeben.

Da der Wohnweg 1 von der Straße "Oberer Rain" nicht angebunden werden kann, wird die Verlängerung der Straße C und die Verbindung zur Straße "Oberer Rain" erforderlich. Der als Abschluß der Straße C geplante Wendehammer entfällt. Der Wohnweg 1 wird dann von der Straße C angebunden. Diese Planung macht eine Einbeziehung des Grundstückes Flst.Nr. 5370 nicht erforderlich.

Die Straße "B" soll als Wohnstraße ausgebildet werden; die Wege und Wendepunkte können entfallen. Die Straße "F" erhält im Nordwesten, wie vorgesehen, einen Wendehammer.

Für die Ver- und Entsorgung sollen zusätzlich einige Leitungstrassen und Stationsflächen vorgesehen werden.

Diese Abänderungen erfordern ein förmliches Bebauungsplanverfahren.

Im Zuge der Erschließung des Teilgebietes "Unterer Rain, Rain" wurde die Planung der Friedhofstraße an die bestehende Topographie besser angepaßt, so daß der Bergfriedhof nicht mehr beeinträchtigt wird. Diese Änderung soll mit der Umlegung und dem Grundbuch abgestimmt und in einem förmlichen Verfahren durchgeführt werden.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

Für die abgeänderten Bereiche des Wohngebietes werden südlich der neuen Friedhofstraße 4 Einzelhäuser mit einer GRZ von 0,2 und einer GFZ von 0,4 festgesetzt.

Im westlichen Bereich der Friedhofstraße werden lediglich die Baugrenzen entsprechend der Straßenführung abgeändert.

Die übrigen Festsetzungen bleiben bestehen.



zum Bebauungsplan "Oberer Rain 2, Rain" und
Bebauungsplanänderung "Unterer Rain - Grünling"
der Großen Kreisstadt Gaggenau, Stadtteil Ottenau

1. Art und Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1a BBauG)
 - 1.1 Im "Reinen Wohngebiet" (WR) sind innerhalb der offenen Bauweise für nur Einzelhäuser nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig (§ 3 (4) BauNVO)
 - 1.2 Im "Reinen Wohngebiet" (WR) sollen folgende Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sein: nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Behebungsgewerbes (§ 1 (4) BauNVO)
 - 1.3 Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) sollen die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sein (§ 1 (4) BauNVO)
 - 1.4 Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) soll nur Wohngebäude für nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig sein.
2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1b BBauG)
 - 2.1 Im Plangebiet sind die offene Bauweise, die offene Bauweise für nur Einzelhäuser, die besondere Bauweise b 1 sowie die besondere Bauweise b 2 festgesetzt (§ 22 BauNVO)
 - 2.2 In der besonderen Bauweise b 1 sind die Gebäude, wie in der geschlossenen Bauweise, ohne Grenzabstand zu errichten, jedoch ist eine Staffelung der Baukörper in Grundriß und Höhe gestattet.
 - 2.3 In der besonderen Bauweise b 2 sind die Gebäude an der im Gestaltungsplan skizzierten Grundstücksgrenze einseitig anzubauen (ohne Wandöffnung); zur anderen Grundstücksgrenze darf der einseitig erforderliche Mindestgrenzabstand eingehalten werden oder ein eingeschossiger Zwischenbau errichtet werden.
 - 2.4 Die Stellung der Gebäude wird durch die im Bebauungsplan festgesetzte First- und Traufrichtung bestimmt.

3. Höhenlagen der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 d BBauG i.V. mit § 111 (1) 8 LBO)

- 3.1 Für die Höhenlage der baulichen Anlagen sind die anliegenden Verkehrsflächen maßgebend (s. Schnittpläne); außerdem gelten die in den Schnittplänen festgesetzten Geländeoberflächen sinngemäß für alle gleichartigen Bereiche des Bebauungsplanes
- 3.2 Die Sockelhöhe (OK. Erdgeschoßfußboden) darf nicht mehr als 1,2 m über die festgesetzte Geländeoberfläche herausragen.
- 3.3 Für alle Gebäudetypen sind in den Schnittplänen die maximalen Traufhöhen (Schnittkante Außenfläche Wand mit Oberfläche Dach) festgesetzt; die Traufhöhen beziehen sich auf das festgesetzte Gelände bzw. die angrenzende Verkehrsfläche (mitte Gebäude)
- 3.4 Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind weich aneinander anzupassen. Wo dies im Bereich der Gebäude wegen zu großen Geländeunterschiedes nicht möglich ist, dürfen Beton-Stützmauern bis max. 1,50 m Höhe und höchstens 12 m Länge errichtet werden; danach muß das Gelände weich angepaßt werden.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 1 e BBauG)

- 4.1 Garagen sind auf den dafür festgesetzten Flächen anzuordnen, oder, wo keine solche Festsetzungen bestehen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.
- 4.2 Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück zulässig.

5. Leitungsrecht § 9 (1) 11 BBauG

Die Grundstückseigentümer im Plangebiet haben entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze, Grünflächen) evtl. erforderliche Masten für Straßenbeleuchtung und sonstige Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke, der Deutschen Bundespost oder eines anderen Erschließungsträgers auf deren Grundstück zu dulden, die nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtbauamt festgelegt werden.

6. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 15 BBauG sowie die Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 16 BBauG (s. auch beiliegende Richtlinien zu den Bepflanzungsvorschriften)

- 6.1 Die im Plan eingetragenen Einzelbäume sind auf jeden Fall zu erhalten und bei Wegfall nachzupflanzen.
- 6.2 Innerhalb der Versorgungsfläche des Wasserhochbehälters ist der bestehende Bewuchs insgesamt zu erhalten.
- 6.3 Auf jedem Grundstück ist ein Baum aus der in den beiliegenden Richtlinien enthaltenen Liste zu pflanzen, sofern nicht schon ein zu erhaltender Baum vorhanden ist.
- 6.4 Die beiliegenden Richtlinien zu den Bepflanzungsvorschriften werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

7. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 111 LBO)

- 7.1 Dächer: Als Dachformen werden Satteldächer oder gegenseitig versetzte Pultdächer festgesetzt.
- 7.2 Die Dachneigungen sind in den Schnittplänen festgesetzt.
Dachdeckung: Die Dachdeckung soll bei geeigneten Dachflächen in dunkelrotbraun oder dunkelgrau engobiertem Farbton, bei Flachdächern in einem unauffälligen neutralen Ton gehalten sein (kein blankes Aluminium)
- 7.3 Garagendächer sind als Flachdächer auszubilden oder als abgeschleppte Dächer der Wohngebäude auszubilden.
- 7.4 Innerhalb einer zusammenhängenden überbaubaren Grundstücksfläche kann die Stadt zur einheitlichen Gestaltung Material und Farbton sowie Dachform und -Neigung vorschreiben.
- 7.5 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig (§ 17 (4) LBO).
- 7.6 Außenanlagen: (§111 (1) 6 LBO)
 - 7.6.1 Entlang der Straßen und öffentlichen Gehwege sind zulässig:
 - a) offene Vorgärten
 - b) freie Gehölzpflanzungen aus einheimischen Gehölzen, ggf. mit eingewachsenem Spanndraht (ohne Betonpfosten)
 - c) niedere Hecken bis max. 0,80 m Höhe, evtl. in Verbindung mit niedriger Sockelmauer bis 0,30 m Höhe;
 - d) niedere, mit dem Gefälle der Straßen verlaufende Sockel- oder Stützmauern, hangseits max. 0,20 m über Gelände

- 7.6.2 Innerhalb der freizubehaltenden Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen sind Bepflanzungen nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m über Straßenhöhe zulässig.
- 7.6.3 Innerhalb einer zusammenhängenden überbaubaren Grundstücksfläche kann die Stadt eine der nach 7.6.1 zulässigen Varianten zur einheitlichen Gestaltung der Vorgartenebene vorschreiben.
- 7.6.4 An den übrigen gartenseitigen Grenzen der Hausgrundstücke sind Einfriedigungen in Form von freien Gehölzpflanzungen mit eingewachsenem Spanndraht (ohne Betonpfosten), Recken, Maschendrahtzaun (verzinkt oder mit grauem Plastiküberzug bis max. 1,0 m Höhe zulässig.
- 7.6.5 Gartenhofmauern bis max. 2,0 m Höhe: sind zulässig innerhalb der besonderen Bauweise; sie dürfen entlang der Grundstücksgrenzen maximal 10 m, vom Wohngebäude an gerechnet, lang sein; im weiteren Bereich entlang der Grundstücksgrenze sind Einfriedigungen nach 7.6.4 zulässig.

7.7 Farbliche und sonstige Gestaltung

Die farbliche und sonstige Gestaltung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen ist mit dem Bauamt abzustimmen. Auf Anforderung sind mit den Baugesuchsunterlagen Gestaltungsvorschläge vorzulegen.

8. Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 89 (1) 23 i.V. mit § 111 (2) 1 LBO)

Die Grundformen des natürlichen Geländes sind zu erhalten. Wo das festgesetzte Gelände vom natürlichen Gelände abweicht, ist es im Gebäudebereich entsprechend herzustellen, ohne das Nachbargrundstück zu behindern (s. auch 3.4) Aufschüttungen oder Abgrabungen sind bei mehr als 1,0 m Höhe gegenüber dem natürlichen Gelände oder der festgesetzten Geländeoberfläche genehmigungspflichtig.

9. Hinweis auf die Meldepflicht nach § 20 Denkmalschutzgesetz

Werden bei Erdarbeiten oder Bauarbeiten bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt, so sind diese unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Funde und Fundstellen sind bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt.

10. Auflage der Badenwerk Aktiengesellschaft

"Gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen muß zwischen den zu errichtenden Gebäuden und den spannungsführenden Leiterseilen bei größerem Durchhang sowohl in ruhendem als auch in ausgeschwungenem Zustand ein Mindestabstand von 3 m eingehalten sein. Es sind deshalb alle Bauanträge, bei denen das Baugrundstück vom Leitungsschutzstreifen (20 kV- und 110 kV-Leitung) berührt wird, an die Badenwerk AG, 7500 Karlsruhe, zur Stellungnahme einzureichen.

Richtlinien zu den Bepflanzungsvorschriften:

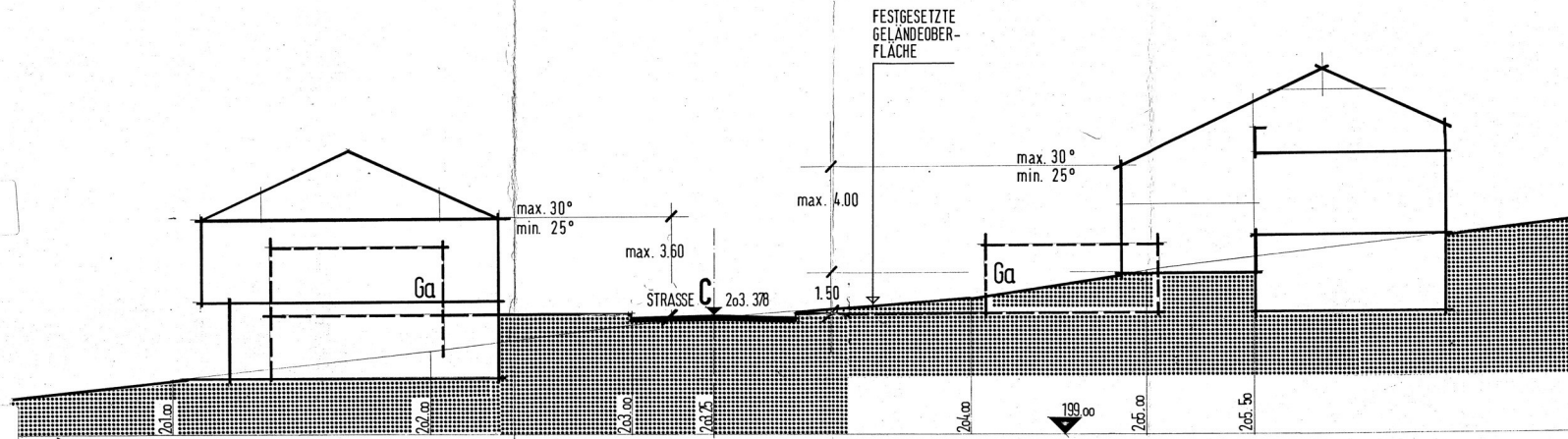
1. Liste einheimischer standortgemäßer Bäume

Eßkastanie	Castanea sativa
Kirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Buche	
(auch in veredelter Form)	Fagus sylvatica
Bergahorn	Acer pseudoplatanus

2. Pflanzenauswahl

Zur Pflanzung sind überwiegend einheimische, annähernd standortgerechte Gehölze auszuwählen. Sie haben den Vorteil des geringen Pflegebedarfs.

3. Zur praktischen Realisierung des Erhaltunggebots für Bäume ist spätestens beim Baugesuch die Auflage zu erteilen, daß ein Umkreis mit einem Radius von mindestens 3 m um den Stamm während der Bauarbeiten eingezäunt wird, um zu verhindern, daß durch Baumaschinen, Ablagerungen von Baumaterial und Aushub der Baum beschädigt und der Boden im Kronenbereich zu stark verdichtet wird.
4. Gehölz- und Baumgruppen entlang öffentlicher Gehwege, an Wendepunkten, Einstellplätzen, Garagen usw., die evtl. in einer Makadam- oder Betonfläche stehen, müssen eine wasser- und luftdurchlässige Baumscheibe von mindestens 2 m Durchmesser um den Stamm herum haben. Kleinfloster, Kies und grobe Kiesel sind möglich.
5. Zur Bepflanzung der Vorgartenzone werden immergrüne Bodendecker wie Cotoneaster, Hypericum, Vinca minor, Gaultheria procumbens usw. empfohlen mit einigen Solitärsträuchern wie Feuerdorn, Forsythie, Spiraea, Hamamelis, Azaleen und Rhododendron an geeigneter Stelle (Halbschatten, humoser Boden pH-Wert 4,5 - 5,2) oder Gräser. Ebenso zu empfehlen wäre Rasen mit einigen Strauchrosen oder Platten- und Kiesflächen (kein Silberkies) mit ausgesparten Pflanzflächen für Gräser, Stauden, Solitärsträucher und an geeigneter Stelle ein Baum, der die Sicht nicht behindert.



SCHNITT C - 50

Stadtplanungs- und Hochbauamt Gaggenu

Projekt:

„OBERER RAIN“

SCHNITT C-50

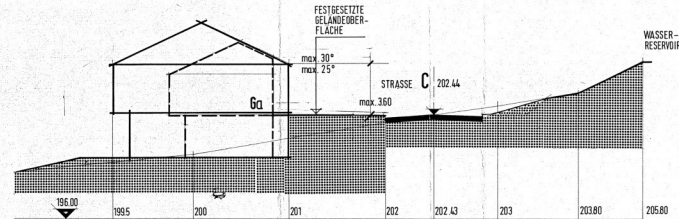
Datum: 24.1.83

Masstab: 1:100

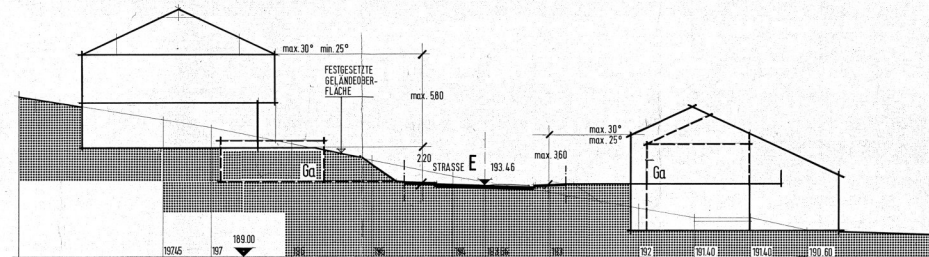
Gez: BB

Geänd:

Plannr: 73/5e



SCHNITT C-150



SCHNITT E-650

Stadtplanungs- und Hochbauamt Gaggenu

Projekt:

„OBERER RAIN“

SCHNITT C-150 / E-650

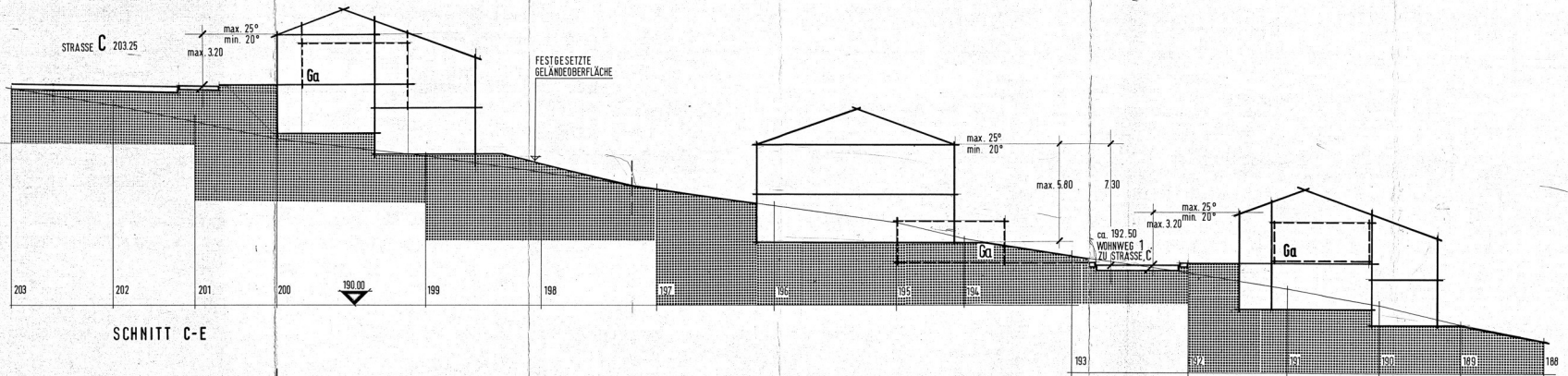
Datum: 24.1.83

Masstab: 1:100

Gez: BB

Geänd:

Plannr: 73/5c



SCHNITT C-E

**Stadtplanungs- und
Hochbauamt
Gaggenau**

Projekt:

„OBERER RAIN“

SCHNITT C-E

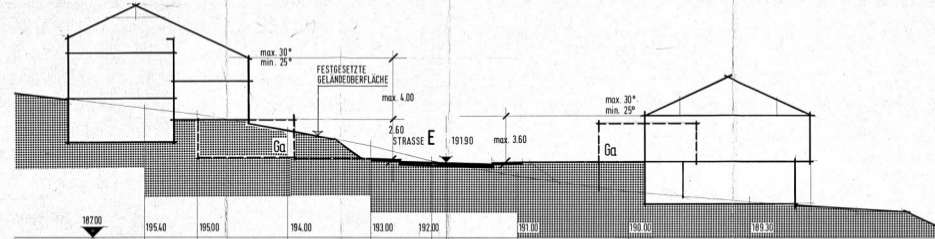
Datum: 24.1.83

Masstab: 1:100

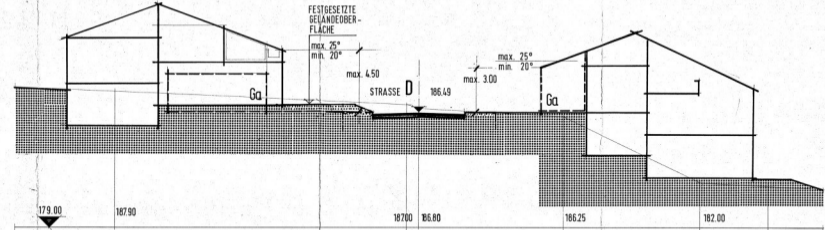
Gez: BB

Geänd:

Plannr: 73/5b



SCHNITT E-550



SCHNITT D-25

Stadtplanungs- und Hochbauamt Gaggenau

Projekt:

„OBERER RAIN“

SCHNITT E-550 / D-25

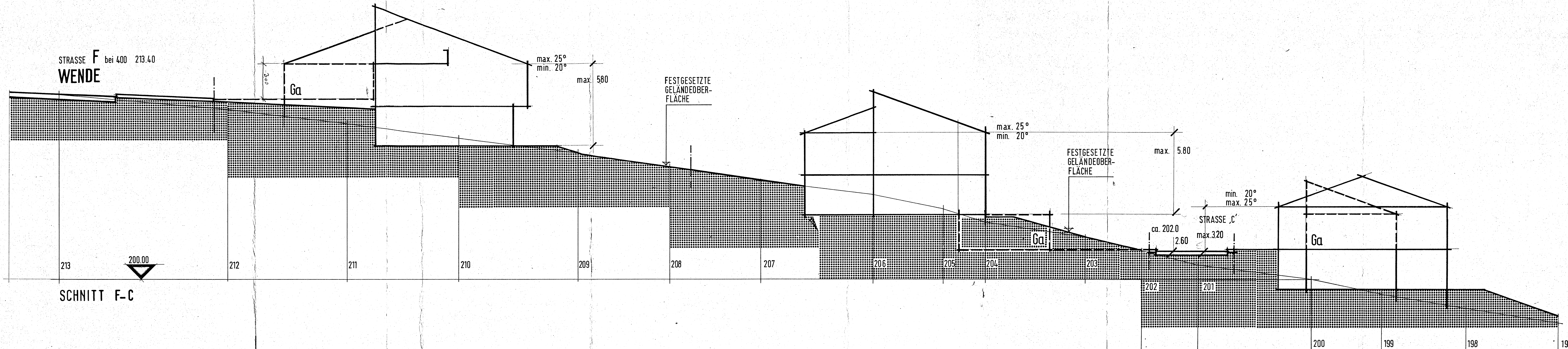
Datum: 24.1.83

Masstab: 1:100

Gez: BB

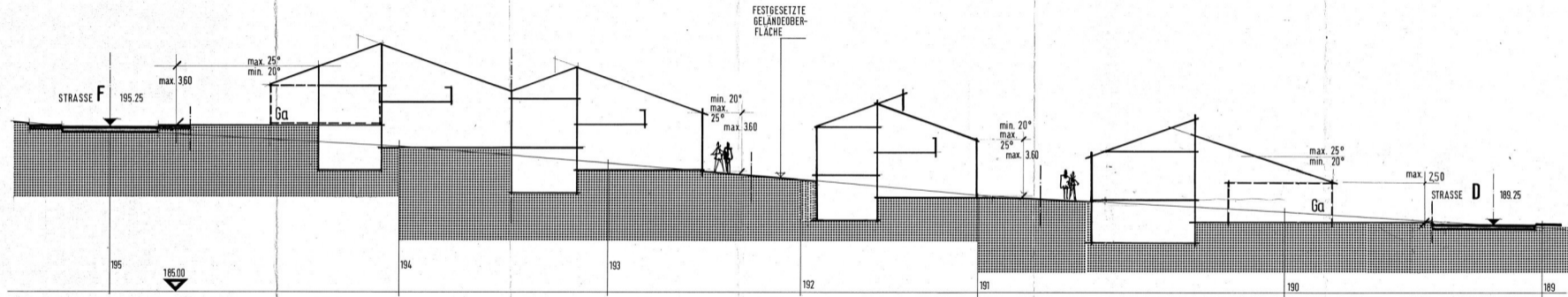
Geänd:

Plannr: 73/5d



Stadtplanungs- und Hochbauamt Gaggenu

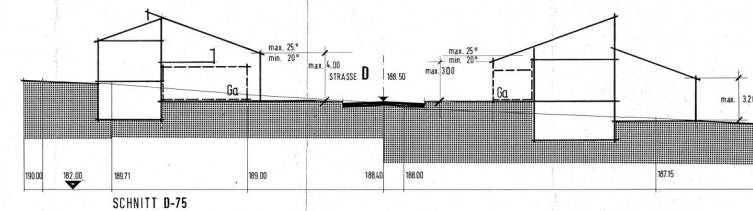
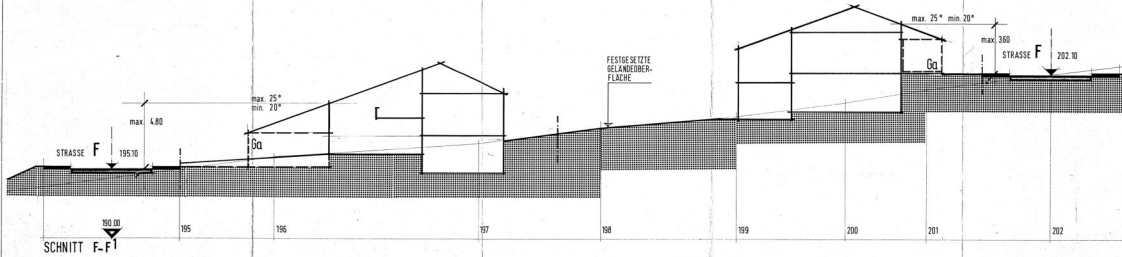
Projekt:
 „OBERER RAIN“
 SCHNITT F-C
 Datum: 24.1.83 Masstab: 1:100
 Gez: BB. Geänd:
 Plannr: 73/5a



SCHNITT F-D

**Stadtplanungs- und
Hochbauamt
Gaggenau**

Projekt:
 „OBERER RAIN“
 SCHNITT F-D
 Datum: 24.1.83 Masstab: 1:100
 Gez: BB. Geänd:
 Plannr: 73/5g



**Stadtplanungs- und
Hochbauamt
Gaggenau**

Projekt:
„OBERER RAIN“
SCHNITT F-F1/ D-75
Datum: 24.1.83 Masstab: 1:100
Gez: BB. Geänd:
Plannr: 73/51